

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 37/13 B

L 3 U 46/10 (LSG Hamburg)
S 40 U 133/08 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger zitiert schon keinen Beweisantrag, den er in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten hat. Soweit er die Würdigung bestimmter Beweise rügt, übersieht er, dass die Beweiswürdigung des LSG im Rahmen der Verfahrensrüge nicht angegriffen werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Schließlich fehlt es auch daran, das Beruhen des Urteils des LSG auf einem Verfahrensmangel nicht nur zu behaupten, sondern darzulegen. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

